

atelier e.V. - Förderverein der Grundschule am Lindach Holzhausen

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. April 2016 in Uhingen-Holzhausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „atelier - Förderverein der Grundschule am Lindach“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erfolgt der Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Uhingen-Holzhausen.

Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. abweichend zum Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungsarbeit des schulischen Gemeinwesens der Grundschule am Lindach. Dieser Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- a) die Pflege des Kontaktes zwischen der Schule, den Eltern und der Öffentlichkeit,
- b) die Organisation von zusätzlichen Lehr- und Lernangeboten,
- c) die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Sachmitteln soweit der Schulträger nicht zuständig ist oder eintritt,
- d) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) die Außendarstellung der Schule,
- f) die Förderung und Initiierung besonderer schulischer Projekte und
- g) die Betreuung von Schulkindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51,52 AO), arbeitet auf demokratischer Basis und ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, außer in begründeten Fällen und nach vorheriger Einwilligung durch den Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt zum Geschäftsjahresende; der vom Mitglied jederzeit schriftlich, spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund
- d) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand (z.B. wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist)
- e) Kündigung durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende

Bei einem Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mindestens der Hälfte eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zum rechtskräftigen Abschluss ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Beitrag

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen. Die Mitglieder sind gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Den natürlichen Personen steht das aktive und das passive Wahlrecht zu, den juristischen Personen das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Bankdaten, Email und Telefonnummer. Diese Daten werden ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken genutzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail oder per Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen (Amtsblatt) oder Aushang in der Schule einberufen. Sie findet spätestens bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Anträge zu dieser Versammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet, soweit kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde. Sie beschließt - soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft

- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Entlassung von Vorstandsmitgliedern
- i) Förderung von Initiativen zur Mitgliederwerbung
- j) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die dort gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es soll auch den Ort und die Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die von ihm zu bestimmende Protokollführer/in haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Der Vorstand kann Änderungen der Satzungen, welche aufgrund von Vorgaben der Gesetzgebung, von Gerichten oder Behörden erforderlich werden oder solche redaktioneller Art selbst vornehmen. Diese sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit keine Funktion eines Elternbeirates an der Grundschule am Lindach inne haben. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll durch ein Elternteil eines Schülers der Grundschule am Lindach vertreten sein. Bei Tod oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder können die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zusage vorliegt. Nachdem Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandspositionen gemacht worden sind, finden die Wahlen einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl statt. Über den Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er unterstützt ihn bei der ordnungsgemäßen Führung des Vereins und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens eine/einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft. Auf der Mitgliederversammlung werden diese Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Grundschule am Lindach Holzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
- oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Gemeinde Uhingen oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Gemeinde Uhingen zwecks Verwendung für die gemeinnützige Kinder- und Jugendförderung.

Vorstehende Satzung wurde am 15. April 2016 in Uhingen-Holzhausen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Bratz, Martina



Bratz, Jochen



Schunter, Silke Silke Schunter
Schunter, Oliver Oliver Schunter
Körner, Sandra Sandra Körner
Wetzel, Rolf Rolf Wetzel
Wetzel, Gudrun Gudrun Wetzel
Stegmaier, Katharina K. Stegmaier
Klingler, Carmen C. Klingler
Lässig, Katja K. Lässig
Hermann, Claudia Claudia Hermann
Hermann, Markus Markus Hermann
Ilg, Katrin Katrin Ilg
Pantazidis, Rejan Rejan Pantazidis
Pantazidis, Christos Christos Pantazidis